VERORDNUNG (EWG) Nr. 730/80 DER KOMMISSION

vom 27. März 1980

zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und Traubenmoste

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 459/80 (2), insbesondere auf Artikel 54 Absatz 5 und Artikel 65,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und Traubenmoste (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 461/80 (4), ist die Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 (5) neu gefaßt worden. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 der Kommission (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1741/79 (7), sind die Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und Traubenmoste festgelegt worden.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es zweckmäßig ist, bestimmte Hinweise auf die Art bestimmter deutscher Qualitätsweine b.A. zu streichen und zu gestatten, daß die betreffenden Angaben als ergänzende traditionelle Begriffe verwendet werden können. Diese Änderung erfolgt zum Schutz dieser Begriffe auf den Märkten der Drittländer und trägt den für ihre Verwendung geltenden einzelstaatlichen Bestimmungen Rechnung.

Mit Rücksicht auf die Handelsgepflogenheiten in bestimmten Mitgliedstaaten und da nicht die Gefahr besteht, daß der Verbraucher sich eine falsche Vorstellung über den Ursprung des Erzeugnisses macht, ist zu gestatten, daß die Begriffe „Hock" und „Claret" in der Etikettierung in Schriftzeichen angegeben werden, deren Höhe nicht an die Größe der für die Bezeichnung des Produktionsgebiets oder des bestimmten Anbaugebiets verwendeten Schriftzeichen gebunden ist.

Es empfiehlt sich, die Gelegenheit dieser Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 zu benutzen, um einen offensichtlichen Fehler in Artikel 17 Absatz 2 zu berichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) werden die Begriffe „Liebfrauenmilch" und „Liebfraumilch" angefügt.

2. In Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a) werden die Begriffe „Liebfrauenmilch" und „Liebfraumilch" gestrichen.

3. In Artikel 13 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt :

   „Der vorstehende Unterabsatz gilt nicht für die Angabe der Begriffe ‚Hock' und ‚Claret'."

4. Artikel 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung :

   „(2) Die in Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe o) der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 genannten Angaben dürfen verwendet werden, wenn das Drittland, in dem der Wein gewonnen wurde, sie auch in den auf seinem Binnenmarkt geltenden Vorschriften zugelassen hat."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 32.
(3) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 99.
(4) ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 36.
(5) ABl. Nr. L 227 vom 17. 8. 1974, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 183 vom 8. 7. 1976, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1979, S. 10.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident